

26. Darf bei einer Goldmarkhypothek auch ohne Zustimmung der nachstehenden Berechtigten die sog. Schwankungsklausel hinzugefügt werden, d. h. eine Bestimmung des Inhalts, daß für jede geschuldete Goldmark eine Reichsmark zu entrichten sei, falls sich bei der Umrechnung der Goldmark in Reichsmark für 1 kg Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 RM. und nicht weniger als 2760 RM. ergebe?

BGB. §§ 1113, 1115 Abs. 1. B.D. § 28 Satz 2. Gesetz über wertbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 (RWB. I S. 407). Verordnung v. 28. Juli 1926 (RWB. I S. 423) Art. I § 5 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Februar 1932 in einer thüringischen Grundbuchsache. VB 31/31.

- I. Amtsgericht (Grundbuchamt) Eisenach.
- II. Landgericht Kasselbst.

Den Sachverhalt und die Entscheidung ergeben die nachfolgenden

Gründe:

Der Vorlegungsbeschluß des Oberlandesgerichts Jena unterbreitet dem Reichsgericht zur Entscheidung die Frage, ob einer eingetragenen Goldmarkhypothek (eine Goldmark = $\frac{1}{2790}$ kg Feingold) die sog. Schwankungsklausel auch nachträglich ohne Zustimmung nacheingetragener Berechtigter hinzugefügt werden darf. Die Vorinstanzen haben den nur auf die Bewilligung des Eigentümers gestützten Antrag der Beschwerdeführerin zurückgewiesen, der dahin ging, ihrer Goldmarkhypothek vom 23. Juli 1926 über 30000 GM. nachträglich die Bestimmung beizufügen:

Ergibt sich bei der Umrechnung der Goldmark in Reichsmark für 1 kg Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 RM. und nicht weniger als 2760 RM., so ist für jede geschuldete Goldmark eine Reichsmark zu entrichten.

Daß Oberlandesgericht möchte die weitere Beschwerde der Gläubigerin ebenfalls zurückweisen, sieht sich aber hiezu gehindert durch die Rechtsprechung des Kammergerichts, das die nachträgliche Hinzufügung der streitigen Klausel in den Grenzen, um die es sich auch hier handelt, unabhängig von der Zustimmung nacheingetragener Berechtigter zugelassen hat.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung ist nach § 79 Abs. 2, 3 GVO. gegeben. Die weitere Beschwerde muß als begründet anerkannt werden. Die sog. Schwankungsklausel verfolgt den Zweck, in bestimmten Grenzen die Betragschwankungen auszuschließen, die sich bei wertbeständigen Grundstücksbelastungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 daraus ergeben, daß sich die Höhe der aus dem Grundstück (in Reichswährung) zu zahlenden Geldsumme nach dem amtlich festgestellten oder festgesetzten Preise einer bestimmten Menge der als wertbeständig zugrundegelegten Ware (oder Leistung) bestimmt, bei Goldmarkbelastungen also des Feingoldes. Es ist nun zwar unbestreitbar, daß ein solcher Schwankungsausschluß im Einzelfalle die Haftung des Grundstücks gegenüber dem Betrage erweitern kann, der sich bei unbehinderter Auswirkung der Preisschwankungen der Umrechnungsgrundlage ergeben würde. Dies geschähe nämlich dann, wenn der Preis unter den Normalfuß, beim Feingold unter 2790 RM. je kg fiel, wenn daher die Goldmark (= $\frac{1}{2790}$ kg Feingold) im Werte unter die Reichsmark sankte, weil für 1 kg Feingold weniger als 2790 RM. aufgewendet werden müßten, und wenn infolgedessen die Bestimmung, daß gleichwohl für jede geschuldete Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, den Umfang der Grundstücksbelastung gegenüber der sich bei uneingeschränkter Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 ergebenden erhöhen würde. Es ist dem vorlegenden Oberlandesgericht auch zuzugeben, daß grundsätzlich eine nachträgliche Erweiterung des Kapitalbetrags eingetragener Grundstücksbelastungen ohne die Zustimmung der nachstehenden Berechtigten nicht zulässig ist. Dennoch sprechen überwiegende Gründe dafür, die nachträgliche Beifügung der Schwankungsklausel in den hier in Betracht kommenden engen Grenzen für statthaft zu erklären, ohne sie an die Zustimmung der nachstehenden Berechtigten zu binden.

Mit der gesetzlichen Zulassung wertbeständiger Hypotheken war von dem Grundsatz, daß die Grundstücksbelastung in einer bestimmten Geldsumme deutscher Reichswährung anzugeben und einzutragen sei (§§ 1113, 1115 Abs. 1 BGB.; § 28 Satz 2 GVO.), abgewichen worden. Der Belastungsumfang ergab sich bei wertbeständigen Hypotheken nunmehr nicht aus einer eingetragenen Summe in deutscher Reichswährung, sondern erst auf Grund einer Umrechnung nach dem jeweils maßgebenden Preise des zugrunde gelegten Maßstabs. Werden nun

die hiernach gegebenen Schwankungen des Belastungsumfanges durch die sog. Schwankungsklausel in gewissen Grenzen ausgeschlossen, so bedeutet dies eine Wiederannäherung an den ursprünglich geltenden Bestimmtheitsgrundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auch begründet die Einfügung der Schwankungsklausel niemals eine Erweiterung des Belastungsumfanges über die schon nach der ursprünglichen Eintragung möglichen Schwankungen hinaus. Nur innerhalb des Bereichs, in welchem schon von vornherein der Belastungsumfang steigen oder fallen konnte, werden in bestimmten engen Grenzen Schwankungen der Umrechnungsgrundlage, hier des Feingoldpreises, außer Berücksichtigung gelassen. Bei dieser Regelung sind aber wiederum die Belange nachstehender Berechtigter insofern gewahrt, als Preisschwankungen nach oben wie nach unten gleichmäßig beachtet werden, so daß der Schwankungsausschluß ebensowohl und in demselben Maße zu einer Minderung wie zu einer Erweiterung des Belastungsumfanges führen kann. Die Zulassung der Schwankungsklausel in den hier in Betracht kommenden Grenzen von im Höchstfalle wenig mehr als 1% des Kapitalbetrags kann sich ferner auf den gesetzlichen Vorgang in der Vorschrift des Art. I § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1926 berufen, wo die Hypothekenbanken für ihre Liquidationshypotheken, bei entsprechender Bestimmung für ihre Liquidationsgoldpfandbriefe, zum Ausschluß der Schwankungen des Feingoldpreises in denselben Grenzen sogar ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers ermächtigt worden sind (vgl. auch § 6 Abs. 3 das. sowie neuerdings die Vorschriften des § 5 GrundbVereinG. vom 18. Juli 1930, RGBl. I S. 305).

Die Nichtberücksichtigung so unbedeutender Schwankungen, wie sie sich regelmäßig ergeben, wenn der Feingoldpreis innerhalb der Grenzen von 2820 und 2760 RM. je kg bleibt, entspricht schließlich einem praktischen Bedürfnis. Zwar ist es richtig, daß sich im Einzelfall bei hohen Grundstücksbelastungen, wie in dem Falle der Entscheidung des Kammergerichts vom 17. April 1930 (1 X 185/30, HR. 1930 Nr. 1511) absolut ein nicht unbeträchtlicher Unterschied des Belastungsumfanges ergeben kann. Aber das Verhältnis zum Kapitalbetrage bleibt auch in solchem Falle ebenso gering und die Tragweite des Schwankungsausschlusses wird, da in Fällen so hoher Grundstücksbelastung von entsprechend hohen Grundstückswerten ausgegangen werden darf, verhältnismäßig von der gleich geringen

Bedeutung sein. Ein durchschlagendes Bedenken gegen seine Zulassung kann um so weniger anerkannt werden, als er, sobald die Preisschwankung die vorgesehenen engen Grenzen überschreitet, überhaupt außer Anwendung bleibt.

Hiernach war der schon vom Bayerischen Obersten Landesgericht in seinem Beschlusse vom 3. Dezember 1927 (III 126/27, Entsch. Bd. 27 S. 269) eingeleiteten, vom Kammergericht ständig befolgten Rechtsprechung beizupflichten und demgemäß der weiteren Beschwerde stattzugeben.